

mokratie und Rechtsstaatlichkeit bestehen, sind auch immense wirtschaftliche Schäden zu verzeichnen, deren Schätzungen jährlich zwischen 120 und 990 Milliarden Euro variieren. Deutschland ist hiervon nicht frei. Die Autorin zählt parteiübergreifend die Schwarzgeldaffäre der CDU auf, den Kölner Müllverbrennungsskandal mit projektfördernden Spenden an die SPD und „Beraterverträgen“ an Kölner Ratsmitglieder oder auch die Schmiergeldaffäre bei Siemens mit Auslandsbestechung im großen Stil. Auf der EU-Ebene machen gerade Zahlungen aus Aserbaidschan an EU-Parlamentarier aus Deutschland Schlagzeilen. Ein wesentlicher Hinweis auf Ursachen zur Verminderung der Wahrnehmung von Korruption betrifft den Gesetzgeber, dem die Autorin *Papierpolitik* vorwirft. Hierbei handelt es sich um eine Erscheinung, die auftritt, wenn die Parlamente zur Bekämpfung von Missständen „mal eben ein Gesetz machen“, ohne zugleich für einen wirksamen Vollzug zu sorgen. Mit einem zentralen Satz umreißt die Autorin ein Problem, das sich in Parlament, Verwaltung und Justiz national wie auf EU-Ebene in gleicher Weise wiederfindet: Abgeordnete wie Ministerialbeamte haben hinsichtlich der Vollzugsprozesse oft nicht einmal ansatzweise Kenntnisse und sind nicht in der Lage, die Probleme und Verfahren einer Umsetzung von neuen Regelungen zu antizipieren. Diese Feststellung mangelnder Erfahrung kann auf weite Bereiche der Justiz erweitert werden, in der Staatsanwälte und Richter wenig reale Vorstellungen von den zu beurteilenden Lebensverhältnissen haben. Wie sonst wäre zu erklären, dass persönliche „Spenden“ aus dem Bereich der Rüstungsindustrie an Abgeordnete des Haushalts- und des Verteidigungsausschusses in Höhe von 2.000 Euro pro Person durch eine Strafverfolgungsbehörde zur bloßen – straffreien – „Klimaverbesserung“ umdefiniert werden. Aus der Beschreibung bloßer Straftaten tritt die Autorin heraus in eine legislative und exekutive Analyse, die grundsätzliche strukturelle Defizite rechtsstaatlichen Handelns erkennen lässt. (hl)

**Florian Jeßberger; Inga Schuchmann  
(Hrsg.): Der politische Strafprozess. Eine  
Spurensuche. Tübingen: Mohr Siebeck  
2025. X, 239 S. (Politika; 24) Print-Ausg.:  
ISBN 978-3-16-163826-8 € 79,00**

Was ist ein politischer Strafprozess? Ist nicht jedes Strafverfahren, indem es mit der Macht in (vor allem Freiheits-)Grundrechte von Bürgern eingreift, ein politischer Prozess im Sinne platonischer *politeia*, der Gesamtheit der Bürger und ihrer Rechte als Ursprung des Staates? *Groenewold* und *Jeßberger* weisen einleitend auf die allgemeine Verwendung des Begriffes in kritischer Absicht hin. In seinem ersten Teil befasst sich das Buch mit der begrifflichen Bestimmung des „Politischen“ aus juristisch-typisierender, politischer und geschichtlich-wissenschaftlicher Perspektive. *Ingeborg Zerbis* versucht eine Typenbildung: international zur Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen, von autokratischen und diktatorischen Regimen zur Unterdrückung

von Regimekritikern, in rechtsstaatlich stabilen Staaten zur Bekämpfung machtmisbräuchlichen Verhaltens durch Korruption oder Bereicherung an Haushaltsmitteln durch politische Eliten. Zur Sicherung, dass politische Strafverfahren nicht in politische Verfolgung umschlagen, dient die Unabhängigkeit der Justiz mit ihrer eigentlichen Funktion, den Rechtsfrieden wiederherzustellen. *Sabrina Zucca-Soest* stellt die Frage, ob und wie politische Strafprozesse von politischer Justiz abzugrenzen sind. Recht und Politik stehen dabei in einem dualistischen Verhältnis als einander hemmende, aber auch legitimierende Elemente. Für *Annette Weineke* ist das „lange 20. Jahrhundert“ mit den politischen Prozessen der Weimarer Republik, des Nationalsozialismus und dessen Aufarbeitung in der Bundesrepublik sowie der Zeit des Kalten Krieges und den jeweiligen Protagonisten der Aufhänger zur Darstellung des voluntaristischen Gebrauchs politischer Prozesse zwischen Heiligsprechung und Gegnerbekämpfung. Im Teil „Konkretisierungen“ werden einzelne Strafprozesse auf ihren politischen Gehalt hin analysiert. So wollte der Vorsitzende des Frankfurter Schwurgerichts im Auschwitz-Prozess (1963-1965) diesen ausdrücklich nicht als politischen Prozess verstanden wissen. Dieser sollte nur die kriminelle Schuld, keine politische, moralische oder ethische Schuld prüfen. Demgegenüber verstand der Initiator des Verfahrens *Fritz Bauer* das Verfahren als zentralen Bestandteil eines kollektiven Läuterungsprozesses. Ähnliche Zuweisungen erhalten die Verfahren in der Bandbreite zwischen Schwurgericht und Amtsgericht, deren Angeklagte sich ausdrücklich gegen den Bestand der staatlichen Ordnung richteten (RAF, NSU) oder „nur“ die Politik verändern wollten (Friedensbewegung in Mutlangen). Sind auch Wirtschaftsstrafverfahren politische Verfahren, fragt *Kilian Wegner* am Beispiel des Mannesmann-Prozesses (2004-2006) – mit Seitenblick auf „VW-Abgas-Skandal“ und „Wirecard“-Verfahren – mit am Ende bejahender Antwort. Nebenbei zeigt diese Schilderung, dass die vielbeschworene Forderung nach einer Weisungsunabhängigkeit der Staatsanwaltschaft entsprechend der richterlichen Unabhängigkeit eine Fehlinterpretation ist. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf, die das Mannesmann-Ermittlungsverfahren zunächst nicht einleiten wollte, wurde von der Generalstaatsanwaltschaft entsprechend angewiesen. Zwar schien die Staatsanwaltschaft durch das freisprechende Urteil des LG Düsseldorf zunächst rehabilitiert; dieses wurde aber durch den BGH aufgehoben. Auch insoweit machen Wirtschaftsstrafverfahren (gesellschafts-)politische Zusammenhänge deutlich. Abgerundet wird der Band durch die Betrachtung von im Kontext stehenden Bereichen wie die Gesetzgebung, die anwaltliche Vertretung, das Richterprivileg sowie die mediale Inszenierung des politischen Strafprozesses. Am Ende des Buches steht keine Antwort, aber eine argumentative Bereicherung des Lesers in der weiteren Diskussion. Politische Verfahren sind komplexer Natur; wer sie auf den Bereich der Sicherung der Staatsmacht, der Interessen des Mandanten, der individuellen Schuld oder der medialen Wirksamkeit reduziert, kann ihre Dimension nicht erfassen. (hl)